

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst**

GZ.: VD - 22.00-243/95-1

Graz, am

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Presseförderungsgesetz 1985 geändert
wird.

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer
Tel.: 0316/877/2298
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

BONIFER GESETZENTWURF	
Zl. 18	-GE/19 P5
Datum:	24. FEB. 1994
Verteilt:	24. Feb. 1995

H. J. Krenn

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Josef Krainer eh.

F.d.R.d.A.

G. Krenn



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

Abteilung Verfassungsdienst
8011 Graz, Burgring 4/II, Stock
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Renate Krenn-Mayer

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Telefon DW (0316) 877 / 2298
Telex 311838 lrggr a
Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16. Februar 1995

GZ.: VD - 22.00-243/95-1

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Presseförderungsgesetz 1985 geändert
wird.

Bezug: 602.061/0-V/4/95

Zu dem mit do.Erlaß vom 8.2.1995, obige Zahl. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Wenn Einsparungen im Bereich der Bundespresseförderung vorgenommen werden sollen, so ist dazu keineswegs eine Änderung des Presseförderungsgesetzes erforderlich, was die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf glauben machen sollen. Für Einsparungen ist vielmehr die Kürzung der Presseförderungsmittel im Bundesfinanzgesetz völlig ausreichend. Die reduzierten Mittel könnten dann nach den geltenden Förderungsbestimmungen verteilt werden, wobei insbesondere der § 5 Abs.4 des Presseförderungsgesetzes 1985 für eine anteilmäßige Kürzung bei allen Empfängern der allgemeinen Presseförderung sorgen würde.

Die geplante Novelle verfolgt augenscheinlich einen anderen Zweck; sie bedeutet einen massiven Eingriff in die bisherige Struktur der Presseförderung. Ihre Verwirklichung hätte zur Folge, daß die Bundespresseförderung für Wochenzeitungen beträchtlich gekürzt würde, dies bei gleichzeitigem Förderungszuwachs bei den Tageszeitungen. Dazu kommt, daß der von 34 % auf 24 % reduzierte Anteil der Wochenzeitungen unter mehr Förderungswerbern als früher zu verteilen wäre. Die Wochenzeitungen sind nämlich jener Zeitungssektor, bei dem es in den vergangenen Jahren Titelzuwächse gegeben hat.

Dazu kommt noch, daß die geplante Änderung nur die allgemeine, nicht jedoch die besondere Presseförderung betrifft, von der ausschließlich Tageszeitungen profitieren. Gerade die besondere Presseförderung für einzelne Tageszeitungen wurde aber in der öffentlichen Diskussion problematisiert und war teilweise Gegenstand heftiger Diskussionen.

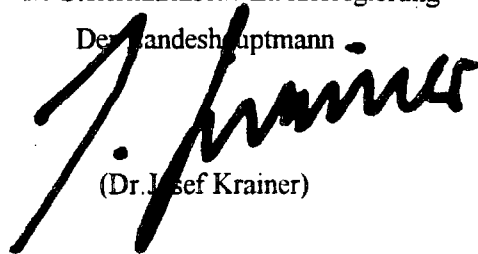
Es ist schließlich noch zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf in deutlichem Widerspruch zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung steht, das die Fortführung des bisherigen Systems der Presseförderung beinhaltet und eine generelle Obergrenze der Förderung - gemeint ist eben die besondere Presseförderung - sowie eine gesetzlich verankerte Auflagenkontrolle vorsieht.

Sollten - was nach dem Vorblatt des Entwurfes anzunehmen ist - 12 Millionen Schilling ausschließlich zu Lasten der Wochenzeitungen eingespart werden, so würde dies eine dramatische Kürzung bei der Förderung der Wochenzeitungen bedeuten.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß der vorliegende Entwurf von der Steiermark abgelehnt und als Alternative eine lineare Kürzung der Förderungsbeträge vorgeschlagen wird.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.